



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 05.01.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 1

Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Traunstein und den Jugendkammern des Landgerichts Traunstein für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

1/23

1/23

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Traunstein und den Jugendkammern des Landgerichts Traunstein für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes i. V. m. § 6 der Satzung des Amts für Kinder, Jugend und Familie Traunstein hat der Jugendhilfeausschuss dem Amtsgericht Traunstein

mehr als 80 Personen
– je zur Hälfte Männer und Frauen –

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendschöffen vorzuschlagen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist insbesondere folgendes zu beachten:

1.

- a) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes versehen werden.
- b) Die Jugendschöffen sollen erzieherische befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- c) Die Jugendschöffen sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Traunstein wohnen.

2. Unfähig zum Schöffenamts sind gem. § 32 GVG:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. In das Schöffenamts sollen gem. §§ 33, 34 GVG nicht berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind.
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- g) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- i) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- j) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

- k) Personen, die gemäß § 44 a DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Alle Personen, die sich für das Amt eines Jugendschöffen interessieren und die die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. den Beschränkungen nicht unterliegen, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens

17.02.2023

beim Landratsamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie – Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein, schriftlich zu bewerben.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Geburts-, Familien- und Vornamen
- Geburtsdatum und –ort
- Wohnort und Straße
- Beruf
- Staatsangehörigkeit
- kurze Ausführung über die erzieherische Befähigung oder Erfahrung in der Jugenderziehung sowie eine eventuelle bisherige Schöffentätigkeit

Ein entsprechendes Bewerbungsformular finden Sie auf der Homepage des Landkreises Traunstein unter <https://www.traunstein.com>.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Beilhack, unter Tel.: 0861/58-579, oder per E-Mail Andrea.Beilhack@traunstein.bayern gerne zur Verfügung.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat